



Ansprüche deutscher Unternehmen und Investoren
gegen die Russische Föderation im Hinblick auf unmittelbare
und mittelbare Schäden durch den Krieg in der Ukraine

Referenten



Michael Falter
Corporate und M&A
Head of Service Line Dispute Resolution & Litigation
Deloitte Legal | Rechtsanwalt
Partner

P: +49 221 9732 4178
E-Mail: mfalter@deloitte.de



Peter Karmann
Corporate und M&A
Deloitte Legal | Rechtsanwalt
Counsel

P: +49 221 9732 4305
E-Mail: pekarmann@deloitte.de



Julia Geselle
Dispute Resolution & Litigation
Deloitte Legal | Rechtsanwältin
Associate

P: +49 221 9732 4381
E-Mail: jgeselle@deloitte.de

Gliederung

I. Zivilrechtliche Entschädigungsansprüche gegen die Russische Föderation

- Die Staatenimmunität als potentielle Einwendung
- Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte
- Anwendbarkeit deutschen Deliktsrechts
- Mögliche Anspruchsgrundlagen

II. Ansprüche aufgrund des Investitionsschutzabkommens zwischen Deutschland und der Russischen Föderation, ihre Durchsetzung und Vollstreckung

- Schutz durch das deutsch-russische Investitionsschutzabkommen
- Enteignungsschutz und Entschädigung
- Rechtsschutz
- Investor-Staat-Schiedsverfahren
- Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

III. Q & A



Zivilrechtliche Entschädigungsansprüche gegen die Russische Föderation

Zivilrechtliche Entschädigungsansprüche gegen die Russische Föderation

Die Staatenimmunität als potentielle Einwendung

- Staatenimmunität als Dreh- und Angelpunkt der völkerrechtlichen und internationalen Ordnung
- Abkehr von der „absoluten“ hin zur „relativen“ Staatenimmunität
 - acta iure imperii (hoheitliches Handeln) und acta iure gestionis (nicht-hoheitliches Handeln)
- IGH (Deutschland./ .Italien, Urt. v. 03. Februar 2012):

„The Court [...] finds that the Italian Republic has violated its obligation to respect the immunity which the Federal Republic of Germany enjoys under international law by allowing civil claims to be brought against it based on violations of international humanitarian law committed by the German Reich between 1943 and 1945[...]“

Zivilrechtliche Entschädigungsansprüche gegen die Russische Föderation

Die Staatenimmunität als potentielle Einwendung

Die Russische Föderation wird sich auch unabhängig von der Einordnung des Handelns als *acta iura imperii* oder *gestionis* gegenüber Zivilklagen nicht auf Staatenimmunität berufen können

- Berufung auf die Staatenimmunität verwirkt
- „last resort“-Argument : Kein anderer Weg der Rechtsverfolgung
- Fehlende Einsicht und Übernahme von Verantwortung
(Dissenting Opinion der IGH-Richter)

Zivilrechtliche Entschädigungsansprüche gegen die Russische Föderation

Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte

- Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergibt sich mangels anderweitiger Abkommen aus der Zivilprozessordnung
- EuGVVO nicht anwendbar
- ZPO begründet internationale Zuständigkeit in Deutschland über §§ 23 und 32 ZPO:
 - § 23 ZPO Besonderer Gerichtsstand des Vermögens und des Gegenstandes
 - § 32 ZPO Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

Zivilrechtliche Entschädigungsansprüche gegen die Russische Föderation

Anwendbarkeit deutschen Deliktsrechts

Deutsches Deliktsrecht vs. Russisches Staatshaftungsrecht

- In zivilrechtlichen Schadensersatzverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland bisher:
 - Handlungen *acta iure imperii*
- Anwendbarkeit deutschen Deliktsrechts – alternativ ukrainischen Rechts -
konsequent:
 - Maßgeblicher Beurteilungszeitraum
 - Staatshaftungsrecht setzt hoheitliche Befugnisse voraus
 - Kern der Staatenimmunität

Zivilrechtliche Entschädigungsansprüche gegen die Russische Föderation

Anwendbarkeit deutschen Deliktsrechts

acta iure imperii vs. acta iure gestionis

IGH-Richter Higgins, Kooijmans und Buergenthal (Sondervotum im Yerodia-Fall):

1. Der fragliche Akt gehört nicht zu den „normalen“ Staatsaufgaben; und
2. die fragliche Handlung kann nach ihrer Rechtsnatur auch von Privaten vorgenommen werden.

Zivilrechtliche Entschädigungsansprüche gegen die Russische Föderation

Mögliche Anspruchsgrundlagen

- § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB analog
 - Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung
 - Zurechnung der militärischen Handlungen über § 31 BGB analog

- § 823 Abs. 2 i.V.m. Völkerstrafrecht i.V.m. § 31 BGB analog

- § 831 BGB in Bezug auf das Einsetzen privater Sicherheits- und Militärunternehmen als „Verrichtungsgehilfen“

Ansprüche aufgrund des Investitionsschutzabkommens zwischen Deutschland und der Russischen Föderation, ihre Durchsetzung und Vollstreckung

Schutz durch das deutsch-russische Investitionsschutzabkommen

Umfang des Schutzes

- **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalinvestitionen vom 13. Juni 1989 (BIT)**
 - In Kraft getreten am 5. August 1991
- **Geschützte Investitionen**
 - Weit gefasster Schutzbereich („Kapitalanlagen“)
 - Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie andere Vermögensrechte, wie z. B. Nutzungsrechte und Pfandrechte, Anteile und Beteiligungen an gewerblichen Unternehmen und Organisationen sowie Kapitalanlagen
 - Rechte an geistigem Eigentum und Rechte an gewerblichen Tätigkeiten, einschließlich genehmigungspflichtiger Tätigkeiten (Konzessionen)
 - Einkünfte aus Kapitalanlagen, insbesondere in Form von Gewinnen, Dividenden, Zinsen, Tantiemen usw.
 - Direktinvestitionen und Portfolioinvestitionen
 - Zeitliche Anwendbarkeit des BIT – Rückwirkung für Kapitalanlagen seit 25. September 1956

Schutz durch das deutsch-russische Investitionsschutzabkommen

Umfang des Schutzes

- **Geschützte Investoren**
 - Natürliche und juristische Personen mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in einem Vertragsstaat (Art. 1 Abs 1 Buchst. c))
 - Problem des Treaty-Shopping (internationale Konzerne)
- **Schutzumfang des BIT**
 - Schutz gegen Enteignung ohne Entschädigung (Art. 4 BIT)
 - Gerechte und billige Behandlung (Fair and Equitable Treatment) (Art. 2 Abs)
 - Schutz gegen den Bruch staatlicher Zusagen (sog. Umbrella-Clause) (Art. 7 Abs.2 BIT)
 - Uneingeschränkter Transfer von Kapital und Erträgen in konvertierbarer Währung (Art. 5 BIT)
 - Meistbegünstigung (Most Favoured Nation Treatment) (Art. 3 BIT)
 - Inländergleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung

Enteignungsschutz und Entschädigung

Fallbeispiele und Szenarien

- **Schutz von Investitionen vor Enteignung in der Ukraine**
 - Geschütztes Gebiet: Unrechtmäßiger Angriff auf und Annexion des ukrainischen Staatsgebiets
 - Schiedssprüche im Krim-Schiedsverfahren - Schutz ukrainischer Unternehmen nach dem BIT zwischen Russland und der Ukraine, Auslegung des Begriffs des „Territoriums“ im Wiener Vertragsrechtsabkommen
 - Direkte Schäden und Zerstörungen aufgrund von Kriegshandlungen
 - Indirekte Beeinträchtigung durch Kriegshandlungen
 - Zurechnung nach allg. Grundsätzen des Völkerrechts
(Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts (ASR), 2001)
- **Enteignung von Investitionen in der Russischen Föderation (RF)**
 - Eingriffe in das Eigentum - Konfiskation (Fall: Flugzeug-Leasing)
 - Fraglich: Indirekte Folgen von Sanktionen gegen die RF
 - Probleme: Rückzug von Unternehmen aus dem russischen Markt – Aufgabe von Investitionen in der RF

Enteignungsschutz und Entschädigung

Umfang der Entschädigung

- **Umfang der Entschädigung**

- Entschädigung nach dem BIT (Art 4 Abs.2 BIT): "Wert der Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde"
- Unrechtmäßige faktische Enteignungen (Konfiskation) – Anwendung der Chorzów-Prinzipien: Grundsatz der vollständigen Wiedergutmachung im Sinne der Differenzhypothese (entgangener Gewinn) - Rückgängigmachung der Enteignung und ihrer Folgen.

Rechtsschutz

Investor-Staat-Schiedsverfahren

- **Artikel 10 BIT - sieht Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS) vor**
 - Entschädigung für Enteignung
 - Kapitaltransfer
 - Andere Ansprüche aus dem BIT (SCC Schiedsspruch i. S. Sedelmayer vs. RF)
- **Verfahren**
 - Einigungsversuch (6 Monate)
 - Nach vergeblichem Versuch Einleitung eines Schiedsverfahrens -> Internationales Schiedsgericht (z.B. ICC, PSA, SCC)
 - Benennung der Mitglieder des Schiedsgerichts durch die Parteien
 - Ansonsten: Bestimmung der Mitglieder des Schiedsgerichts durch den Präsidenten des Internationalen Schiedsgerichtshofs bei der Handelskammer in Stockholm
 - Schiedsort nach Bestimmung Schiedsordnung
 - Sprache nach Schiedsordnung

Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

Internationale Vollstreckung

- **New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen)**
- **Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung**
 - Unterliegt den nationalen Gerichten und deren Vorschriften
 - Bevorzugte Anerkennung
- **Internationale Anerkennung und Durchsetzung**
 - Mitgliedsstaaten
- **Fallbeispiele und Szenarien**
 - Gegenstand der Vollstreckung - ausländisches Vermögen der Russischen Föderation
 - Problem: Staatenimmunität

Q & A

Ihre Ansprechpartner



Michael Falter
Corporate und M&A
Head of Service Line Dispute Resolution & Litigation
Deloitte Legal | Rechtsanwalt
Partner

P: +49 221 9732 4178
E-Mail: mfalter@deloitte.de



Peter Karmann
Corporate und M&A
Deloitte Legal | Rechtsanwalt
Counsel

P: +49 221 9732 4305
E-Mail: pekarmann@deloitte.de



Julia Geselle
Dispute Resolution & Litigation
Deloitte Legal | Rechtsanwältin
Associate

P: +49 221 9732 4381
E-Mail: jgeselle@deloitte.de

Deloitte Legal

Experience the future of law, today

Mehr als
2,500
Anwälte

in
80+
Ländern

Nahtlose Zusammenarbeit

Grenzüberschreitend und mit andern Deloitte Business Lines

Als Teil des weltweiten Deloitte Professional Services Netzwerks, arbeitet Deloitte Legal eng mit Kollegen weltweit zusammen, um Mandanten eine integrierte Beratung und multinationale Lösungen zu bieten, die:



Konsistent mit ihrer Unternehmensvision



Technologie-basiert für eine bessere Zusammenarbeit und mehr Transparenz



Maßgeschneidert auf die Unternehmensform und den lokalen Markt



Sensibilisiert für die jeweiligen regulatorischen Bestimmungen

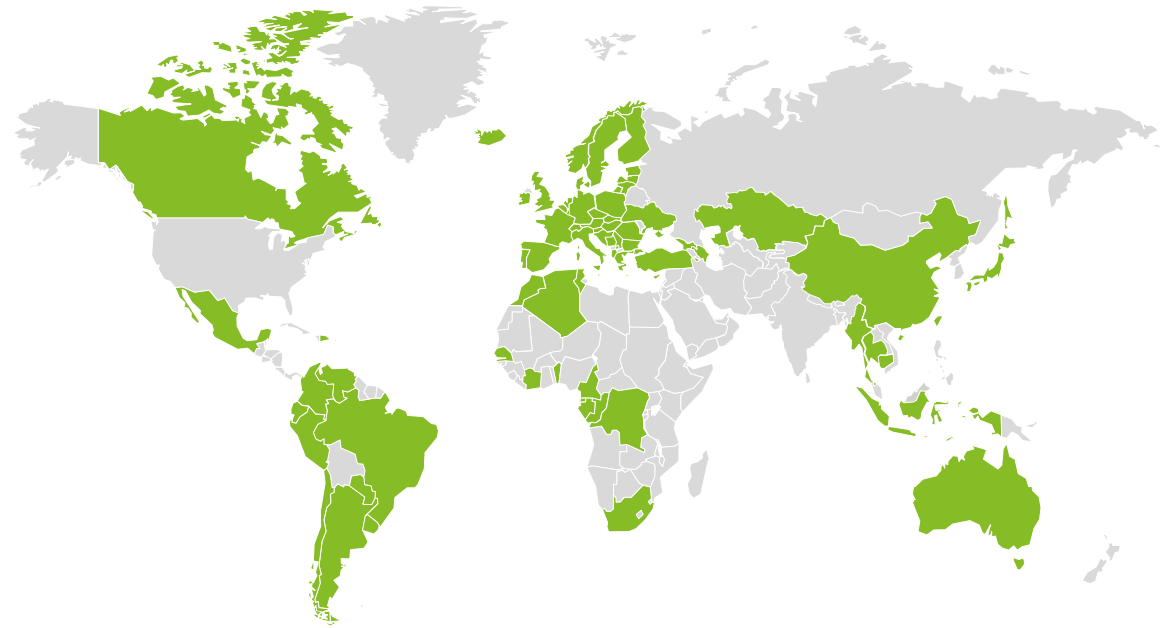


Deloitte Legal ist weltweit stark aufgestellt

Grenzüberschreitende Koordinierung und eine zentrale Anlaufstelle

Es kann sehr herausfordernd sein, eine Vielzahl von Rechtsberatern rund um die Welt zu koordinieren, ohne dabei einzelne Aspekte aus den Augen zu verlieren.

Als eine der weltweit führenden Rechtsberatungen unterstützt Deloitte Legal Sie bei der Bewältigung von Herausforderungen und der Verwirklichung Ihrer Vision; dabei ist Deloitte Legal Ihr zentraler Kontakt für Ihren weltweiten juristischen Beratungsbedarf.



Länder, in denen Deloitte Legal vertreten ist:

1. Albanien	15. Kanada	29. Äquatorialguinea	43. Irland	57. Niederlande	71. Spanien
2. Algerien	16. Chile	30. Estland	44. Italien	58. Nicaragua	72. Schweden
3. Argentinien	17. China	31. Finnland	45. Elfenbeinküste	59. Norwegen	73. Schweiz
4. Armenien	18. Kolumbien	32. Frankreich	46. Japan	60. Paraguay	74. Taiwan
5. Australien	19. Republik Kongo	33. Gabun	47. Kasachstan	61. Peru	75. Thailand
6. Österreich	20. Costa Rica	34. Georgien	48. Kosovo	62. Polen	76. Tunesien
7. Aserbaidshan	21. Kroatien	35. Deutschland	49. Lettland	63. Portugal	77. Türkei
8. Belgien	22. Zypern	36. Griechenland	50. Litauen	64. Rumänien	78. Ukraine
9. Benin	23. Tschechische Republik	37. Guatemala	51. Luxemburg	65. Senegal	79. Uruguay
10. Bosnien	24. Demokratische Rep. Kongo	38. Honduras	52. Malta	66. Serbien	80. Vereinigtes Königreich
11. Brasilien	25. Dänemark	39. Hongkong	53. Mexiko	67. Singapur	81. Venezuela
12. Bulgarien	26. Dominikanische Republik	40. Ungarn	54. Montenegro	68. Slowakei	
13. Kambodscha	27. Ecuador	41. Island	55. Marokko	69. Slowenien	
14. Kamerun	28. El Salvador	42. Indonesien	56. Myanmar	70. Südafrika	



Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.